SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/4809**
20. Wahlperiode 6. November 2026

Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/4528

Der Bildungsausschuss hat zu dem ihm durch Plenarbeschluss vom 19. Juni 2026 überwiesenen Gesetzentwurf schriftliche Stellungnahmen eingeholt, am 17. September 2026 eine Anhörung durchgeführt und sich zuletzt am 5. November 2026 mit dem Gesetzentwurf befasst. Zu dieser Sitzung haben die Fraktion des SSW sowie die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag vorgelegt (Umdrucke 20/7642 und 20/7649). Mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der Opposition wurde der SSW-Antrag abgelehnt und der Koalitionsantrag angenommen.

Mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD, FDP und SSW empfiehlt der Bildungsausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 20/4528 in der Fassung der rechten Spalte in der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen; Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Martin Habersaat
Vorsitzender

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Ausschussvorschlag:
Artikel 1 **Änderung des Schulgesetzes**	**Artikel 1** **Änderung des Schulgesetzes**
Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20), wird wie folgt geändert:	Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20), wird wie folgt geändert:
1. § 113 wird wie folgt geändert:	1. § 113 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 121 Absatz 4 und 6“ durch die Angabe „§ 121 Absatz 4, Absatz 5 Satz 5 bis 7 und Absatz 6“ ersetzt.	unverändert
b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Abweichend von Satz 1 Nummer 3 beträgt die Erstattung 100% bei der Pauschale nach § 121 Absatz 5 Satz 5 bis 7.“	
2. § 121 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	2. § 121 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt: „Schulen, die rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), vorhalten, erhalten in den Jahrgangsstufen	a) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt: „Schulen, die rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), vorhalten, erhalten in den Jahrgangsstufen

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Ausschussvorschlag:
1 bis 4 eine Pauschale von 300 Euro. Für Schülerinnen und Schüler mit einem von der Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf beträgt die Pauschale 450 Euro. Bei Bestehen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhöht sich die Pauschale auf 900 Euro.“	1 bis 4 eine Pauschale von **350 Euro**. Für Schülerinnen und Schüler mit einem von der Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf beträgt die Pauschale **525 Euro**. Bei Bestehen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhöht sich die Pauschale auf **1.050 Euro**.“
b) Satz 8 erhält folgende Fassung: „Die Pauschalen nach Satz 2 und 3 sind beginnend mit dem Bewilligungszeitraum 2015 und die Pauschalen nach Satz 5 bis 7 beginnend mit dem Bewilligungszeitraum 2028 jährlich um den Prozentsatz zu erhöhen, der der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex in dem Jahr entspricht, das dem Bewilligungszeitraum um zwei Jahre vorausgeht.“	b) unverändert
3. In § 122 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Abweichend von Satz 1 und 2 ist die Pauschale nach § 121 Absatz 5 Satz 5 bis 7 zu 100 % zu berücksichtigen.“	3. unverändert
4. § 150 erhält folgende Fassung: „§ 121 Absatz 5 Satz 5 bis 7 gilt mit der Maßgabe, dass die Pauschalen ab dem 1. August 2026 für die Jahrgangsstufe 1, ab dem 1. August 2027 für die Jahrgangsstufen 1 und 2, ab dem 1. August 2028 für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 und ab dem 1. August 2029 für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 berücksichtigt werden. Die Angemessenheit der Höhe der Zuschüsse nach § 122 Absatz 1 wird im Jahr 2028 überprüft. Hierzu berichtet das für Bildung zuständige Ministerium dem Landtag in den Jahren 2026 und 2028 über die Entwicklung der nach § 121 zu berechnenden Schülerkostensätze.“	4. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Ausschussvorschlag:
Artikel 2 **Inkrafttreten**	**Artikel 2** **Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft.	unverändert
(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.	